

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2434 027

BEG § 76

Ein erstmals in einem Warenhaus als Einkäufer und
Abteilungsleiter tätiger kaufmännischer Angestellter
steht nicht schon deshalb am Anfang der Berufsausübung,
weil er vorher in untergeordneten kaufmännischen Stel-
lungen und in anderen Geschäftszweigen tätig gewesen war.

BGH, Urt. v. 4. Juli 1962 - IV ZR 35/62 - OLG Frankfurt/Main
LG Kassel

IV ZR 35/62

Verkündet am
4. Juli 1962
Becker
Just.-Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Bert L [REDACTED], [REDACTED] E [REDACTED] Avenue,
N [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. A. [REDACTED]
in D [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Dr. Loe-
wenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt/Main vom 7. März 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

2

- 2 -

Tatbestand:

Der am 10. Februar 1903 geborene Kläger ist Jude. Er besuchte bis 1918 die Schule und unterzog sich anschließend einer dreijährigen kaufmännischen Lehre. Nachdem er verschiedene kaufmännische Stellungen innegehabt hatte, war er nach seinen Angaben zuletzt Abteilungsleiter bei der Firma K [REDACTED] in R [REDACTED], deren Inhaber ebenfalls Jude war. Im Jahre 1933 wurde der Kläger wegen Geschäftsrückgangs entlassen. Er fand keine neue Stellung und wanderte mit seiner Ehefrau Ende 1933 nach Palästina aus und 1937 in die Vereinigten Staaten von Amerika weiter. Dort war er seit 1938 wieder als kaufmännischer Angestellter tätig.

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm wegen der von ihm erlittenen Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Kapitalentschädigung von 6.900 DM zuerkannt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht und einen Entschädigungszeitraum vom 1. Juni 1933 bis zum 31. Dezember 1942 zugrunde gelegt.

Der Kläger verlangt eine höhere Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Er hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zur Zahlung eines weiteren Betrages von 30.960 DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm über den von der Entschädigungsbehörde zuerkannten Betrag hinaus weitere 33.100 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist unangreifbar davon ausgegangen, daß der Kläger durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist (§ 87 Abs. 1, § 88 Nr. 4 BEG). Es hat seiner Entscheidung die Annahme zugrunde gelegt, daß der Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes einzustufen sei. Der Kläger habe seit 1943 in den Vereinigten Staaten von Amerika nachhaltig ein Einkommen erzielt, das, wenn es im Verhältnis 1 : 2,5 in die deutsche Währung umgerechnet werde, die für den gehobenen Dienst maßgebenden Vergleichssätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht habe. Den Vergleichssätzen sei der in § 12 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehene Zuschlag von 20 % nicht hinzuzurechnen, denn der Kläger sei für sein Alter sowohl durch die Rente gesichert, die er von der amerikanischen Social Security zu erwarten habe und die zur Zeit monatlich 115 - 128 Dollar betrage, wie außerdem durch eine deutsche Sozialversicherungsrente, auf die er Anspruch habe und mit deren Auszahlung er rechnen könne. Die Höhe der ihm später zustehenden Bezüge stehe zwar noch nicht fest. Es sei aber nach den Erfahrungen der letzten Jahre damit zu rechnen, daß sie ziffernmäßig eher höher liegen würden als in der Gegenwart. Jedenfalls müßten zwei Renten als ausreichende Altersversorgung gelten.

Dagegen, daß das Berufungsgericht das in der Währung der Vereinigten Staaten erzielte Einkommen des Klägers für die Zeit von 1943 an im Verhältnis 1 : 2,5 in die deutsche Währung umgerechnet hat, wobei es berücksichtigt hat, daß die von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kaufkraftmittelwerte für die Zwecke des Entschädigungsrechts einer gewissen Korrektur bedürfen, ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden.

Es kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht es mit zutreffender Begründung abgelehnt hat, dem Vergleichseinkommen den Zuschlag von 20 % hinzuzurechnen, denn im Ergebnis kommt es, wie die eingehende Nachprüfung des angefochtenen Urteils ergeben hat, darauf nicht an.

Das Berufungsgericht hat selbst schon, wie sein Urteil zeigt, Bedenken gehabt, den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes einzustufen. Tatsächlich rechtfertigen die eigenen Angaben des Klägers, die das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat und deren Verwendung den Kläger nicht benachteiligt, keinesfalls eine Einstufung, die über den mittleren Dienst hinausgeht. Das Einkommen von jährlich 2.640 RM, das der Kläger nach seinem Vortrag vor der Verfolgung zuletzt erzielte, rechtfertigt nach § 76 Abs. 1 Satz 3, 4 BEG, § 14 Abs. 1 3. DV-BEG in Verbindung mit Anlage 3 zur 3. DV-BEG, deren Tabellenwerte ungekürzt zugrunde zu legen sind, nur die Einstufung in den einfachen Dienst. Zutreffend hat das Berufungsgericht den Kläger, der bereits 1921 eine kaufmännische Lehre beendet und, bis er im Jahre 1933 im Alter von 30 Jahren arbeitslos wurde, verschiedene Stellungen als kaufmännischer Angestellter bekleidet hatte, nicht als Berufsanfänger im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG, § 14 Abs. 4 3. DV-BEG angesehen. Unerheblich ist es in diesem Zusammenhang, daß der Kläger

zunächst in der Holz- und Eisenbranche arbeitete und erst später zu einer Tätigkeit in Kaufhäusern überwechselte und dort schließlich Abteilungsleiter wurde; dadurch wurde er nicht wieder Berufsanfänger im Sinne des § 76 Abs. 1 BEG. Er hat sich nur in dem von ihm seit vielen Jahren ausgeübten kaufmännischen Beruf einer anderen als der bisherigen Tätigkeit zugewandt. Wenn er, wie er behauptet, durch diese letzte Tätigkeit als Einkäufer und Abteilungsleiter außerordentliche Aufstiegsmöglichkeiten hatte und ihm für Ende 1933 die Stellung eines Geschäftsführers zugesagt war, so können solche Aussichten nach dem Gesetz bei der Einstufung nicht berücksichtigt werden. Die vorberufliche und die berufliche Ausbildung des Klägers, der ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils die Schule mit 15 Jahren verließ, rechtfertigt ebenfalls keine höhere Einstufung, als der wirtschaftlichen Stellung entspricht. Nach alledem scheidet jedenfalls die Möglichkeit einer über den mittleren Dienst hinausgehenden Einstufung aus.

Bei dieser Einstufung haben die Einkünfte des Klägers, umgerechnet nach dem vom Berufungsgericht verwendeten Kaufkraftschlüssel von 1 : 2,5, das Vergleichseinkommen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG mit dem Zuschlag von 20 % von 1943 an fortlaufend bis 1955 mit Ausnahme des Jahres 1950 überschritten, zum großen Teil erheblich. Sogar wenn der Versorgungszuschlag zum Vergleichseinkommen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 3. DV-BEG auf 40 % zu erhöhen wäre, hätten die Einkünfte des Klägers mit Ausnahme des Jahres 1950 die Tabellensätze erreicht. Der Kläger hatte mithin am 1. Januar 1943 aus seiner Erwerbstätigkeit wieder eine ausreichende Lebensgrundlage (§ 12 3. DV-BEG), und es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß diese Lebensgrundlage

nachhaltig war. Die dem Kläger von der Entschädigungsbehörde zuerkannte Kapitalentschädigung übersteigt den Betrag, der ihm zustehen würde, wenn er die nach dem mittleren Dienst berechnete Kapitalentschädigung mit dem Zuschlag des § 92 Abs. 2 BEG für den vom 1. Juni 1933 bis zum 31. Dezember 1942 dauernden Entschädigungszeitraum zu erhalten hätte.

Dem Kläger steht deshalb keine weitergehende Entschädigung zu, und seine Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts ist von dem Oberlandesgericht mit Recht zurückgewiesen worden. Die Revision des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf